

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Urteil vom 8.10.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Beendigung seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland im Wege einer Ausweisungsverfügung.

Der am 28.3.1977 geborene Kläger ist serbischer Staatsangehöriger; er ist Angehöriger der albanischen Volksgruppe aus dem Kosovo.

Er reiste am 6.1.1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er vor, er sei im Kosovo Mitglied der (damalig) verbotenen Partei der LPK gewesen. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) zunächst ab und verneinte auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG). Als Ergebnis eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Urteil vom 21.10.1998, 15 A 101/98) stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 4.6.2000 zugunsten des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Am 19.12.2000 wurde dem Kläger erstmals eine befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt und ein Reiseausweis ausgestellt. Die Gültigkeit der Aufenthaltsbefugnis und des Reiseausweises wurden zuletzt bis zum 18.12.2006 verlängert. Über einen beim Beklagten gestellten formlosen Antrag vom 16.2.2005 auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (bzw. Niederlassungserlaubnis) liegt keine Entscheidung vor.

Im Jahre 2004 handelte der Kläger mit harten Drogen. Am 25.5.2005 kam er deshalb zunächst in Untersuchungshaft in die JVA . . . .

Mit Urteil des Landgerichts A-Stadt vom 19.12.2005 (I KLS 12/05) wurde der Kläger wegen Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittel-gesetz (BtMG), § 25 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 10 Monaten verurteilt. Aufgrund dieses Urteils befindet sich der Kläger seit dem 20.12.2005 in Haft, zunächst in der JVA . . . , seit etwa April 2007 in der JVA A-Stadt.

Mit Bescheid vom 12.1.2006 widerrief das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration die Feststel-lung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass weder die Vor-aussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG vorliegen. Die vom Kläger gegen diesen Bescheid beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsge-richt erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urt. v. 7.8.2006, 15 A 71/06); das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab (Beschl. v. 5.9.2006, 3 LA 79/06 – die Entscheidung ist seit dem 5.9.2006 rechtskräftig).

Mit Schreiben vom 19.4.2006 wurde der Kläger vom Beklagten zu einer beabsichtigten Ausweisung aus dem Bundesgebiet angehört. Hierzu nahm der Kläger am 26.5.2006 Stellung, auf das Schreiben des Klägers wird insoweit Bezug genommen (Bl. 271 f. d. A.).

Am 17.8.2006 erklärte die Ausländerbehörde der Stadt . . . gegenüber dem Beklagten, nach dem AZR sei der Beklagte zuständig, hinsichtlich des weiteren Verfahrens erkläre man sich schon jetzt mit einer Verfahrensweise nach § 31 Abs. 3 LVwG ausdrücklich einverstanden.

Mit Bescheid vom 18.10.2006 wies der Beklagte den Kläger aus dem Bundesgebiet aus. Zusätzlich ordnete er die sofortige Vollziehung der Ausweisung an. Unter Hinweis auf die sich daraus erge-bende Ausreisepflicht setzte er dem Kläger eine Frist zum Verlassen des Bundesgebietes und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Serbien an. Zur Begründung führte er aus, wegen der Verurtei-lung des Klägers durch das Landgericht A-Stadt sei der Tatbestand der zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 2 AufenthG erfüllt. Es lägen keine Tatbestände des § 56 AufenthG, die einen besonderen Ausweisungsschutz zulassen würden, vor. Dies treffe infolge des Widerrufs der Feststellung der Vor-aussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und infolge des Erlöschens des Status des Klägers als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtslage der Flüchtlinge insbesondere auf § 56 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG zu. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei angesichts des besonderen öffentlichen Interes-ses erforderlich.

Nach Hinweis des Beklagten auf diese Abschiebungsverfügung teilte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 19.10.2007 und noch einmal mit Schreiben vom 17.11.2006 dem Beklagten mit, der früheste Zeitpunkt für ein Absehen von der weiteren Verfolgung der Strafe zwecks Abschiebung aus der Haft heraus gemäß § 456 a Strafprozessordnung (StPO) sei der 26.4.2007; es werde um Mittei-lung gebeten, sobald die Ausweisungsverfügung bestandskräftig geworden sei.

Gegen den Ausweisungsbescheid legte der Kläger am 30.10.2006 Widerspruch ein, ohne diesen wei-ter zu begründen.

Darüber hinaus beantragte der Kläger beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht die Wie-derherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Dieses gab dem Antrag mit der

Begründung statt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisungsverfügung dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO nicht genüge (Beschl. v. 15.11.2006, 16 B 40/06).

Den Widerspruch des Klägers gegen die Ausweisungsverfügung wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 23.5.2007 zurück.

Am 19.6.2007 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor:

Gerügt werde die örtliche Zuständigkeit des Kreises . . . . Der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers sei seit der Inhaftierung in der JVA . . . nicht mehr in . . . , sondern in der Stadt . . . gewesen, so dass die Stadt . . . gemäß § 31 Abs. 1 Ziffer 3 LVwG örtlich zuständige Ausländerbehörde geworden sei. Die Eintragung im Ausländerzentralregister sei dagegen nicht maßgebend. Eine örtliche Zuständigkeit des Kreises . . . folge auch nicht aus dem Umstand, dass bei der Änderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände noch ein Verwaltungsverfahren bezüglich des Antrages auf eine Niederlassungserlaubnis anhängig gewesen sei, denn hier gehe es mit der Ausweisung um ein eigenständiges Verfahren, das erst nach der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in . . . begonnen habe.

Die Ausweisung sei auch rechtswidrig, weil zu Unrecht von einem zwingenden Ausweisungsgrund ausgegangen worden sei. Der Kreis habe entgegen den vorläufigen Anwendungshinweisen nicht unverzüglich über die Ausweisung entschieden, sondern missbräuchlich abgewartet, bis das Widerrufsverfahren zur Flüchtlingseigenschaft abgeschlossen gewesen sei.

Die Bescheide seien weiter rechtswidrig, weil das nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nicht vorgelegen habe. In den vorliegenden Schreiben der Staatsanwaltschaft an den Beklagten könne eine solche Zustimmung nicht gesehen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18.10.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.5.2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Gründe des Bescheides und des Widerspruchsbescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten und die beigezogenen Strafakten (593 Js 5784/05) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Anfechtungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 18.10.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.5.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1.) Die Ausweisungsverfügung erging verfahrensfehlerfrei, insbesondere handelte der Beklagte entgegen der Argumentation des Klägers als eine örtlich zuständige Ausländerbehörde.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde beurteilt sich angesichts hierzu fehlender spezieller Regelungen im Aufenthaltsgesetz nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LvwG). Da die Ausländerbehörde eine Kreisordnungsbehörde im Sinne von § 164 Abs. 1 Ziffer 2 LvwG iVm § 3 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19.1.2000 (GVOBl. 2000, S. 101) ist, beurteilt sich die örtliche Zuständigkeit entgegen der Auffassung des Klägers nicht nach § 31 Abs. 1 LVwG, sondern nach der spezielleren Regelung in § 166 Abs. 1 LVwG (so z. B. auch OVG Münster, B.v. 10.7.1997, NVwZ-RR 1998, 201 ff zum vergleichbaren Verwaltungsverfahrensrecht in NRW). Danach ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Dies ist im ausländerrechtlichen Verfahren bezüglich inhaftierter Ausländer in erster Linie der Haftort. Örtlich zuständig war also zum hier maßgebenden Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung die Stadt ..., da sich der Kläger dort damals in Haft befand. Daneben war aber auch der ... zuständige Ausländerbehörde, da ein zu schützendes Interesse auch für ... und damit den Bezirk des Beklagten anzunehmen war. Bestehen hinlängliche Anhaltspunkte dafür, dass der inhaftierte Ausländer an seinen Wohn- oder Aufenthaltsort vor der Inhaftierung zurückkehren wird, etwa weil er seine dortige Wohnung beibehalten oder familiären bzw. sonstige Bindungen dorthin aufrechterhalten hat, so ist neben der für den Haftort zuständigen Ausländerbehörde zusätzlich auch die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort liegt (so zutreffend z. B. OVG Münster, aaO, S. 202). Vorliegend bestanden zum Zeitpunkt der Ausweisung hinlängliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nach der Inhaftierung nach ... zurückkehren würde, auch wenn er seine dortige Wohnung nach der Inhaftierung aufgegeben hat. Der Kläger hatte vor der Haft jahrelang in ... gelebt und hatte dort vor der Inhaftierung beim TSV ... lange Zeit Fußball gespielt und damit auch Geld verdient (Stellungnahme des Klägers vom 19.5.2006). Nach der Inhaftierung hat er – während eines Freiganges – wieder Kontakt zu dem Fußballverein ... gesucht, um dort später wieder spielen zu können (vgl. die Angaben des Klägers im Widerrufsverfahren gemäß Verhandlungsniederschrift im Verfahren 15 A 71/06). Aus diesem Grunde war eine Rückkehr nach ... ernstlich möglich und daher war auch der ... örtlich zuständige Ausländerbehörde.

Wenn man diesen Gesichtspunkt nicht für tragfähig erachten würde, würde sich eine örtliche Zuständigkeit aufgrund einer ergänzenden Anwendung von § 31 Abs. 3 LVwG zur Rechtslage bei einer Änderung der eine Zuständigkeit begründenden Umstände ergeben. Zum Zeitpunkt des Strafhaftantritts in der JVA ... am 20.12.2005 war beim Beklagten noch das Verwaltungsverfahren betreffend eine Niederlassungserlaubnis anhängig, das mit Antrag des Klägers vom 16.2.2005 begann (Bl. 189 des Verwaltungsvorganges); der Beklagte hat in diesem Zusammenhang Ausweisungsgründe geprüft

und hierzu bei der Kripo nachgefragt, bislang jedoch hierzu keine Entscheidung getroffen. Mit der von der Ausländerbehörde ... am 17.8.2006 erteilten Zustimmung (Bl. 261, Beiakte B) konnte der Beklagte dieses Verfahren fortführen, da dies angesichts der Vertrautheit mit dem Fall zweckmäßig war und die Interessen auch des Klägers nicht verletzt; diese Zuständigkeit erstreckt sich aufgrund eines Sachzusammenhanges auf das dann mit der Anhörung vom 19.4.2006 eingeleitete Ausweisungsverfahren, denn gerade die Frage von Ausweisungsgründen stand bei dem Verfahren bezüglich der Niederlassungserlaubnis im Vordergrund.

Selbst wenn man mit dem Kläger von einer fehlenden örtlichen Zuständigkeit ausginge, könnte die Anfechtungsklage im Hinblick auf § 115 LVwG keinen Erfolg haben, da es offensichtlich ist, dass eine solche Verletzung der Zuständigkeitsregelungen die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Gemäß § 53 AufenthG ist hier zwingend eine Ausweisung vorgesehen, so dass es auf der Hand liegt, dass eine andere Ausländerbehörde ebenso entschieden hätte, ein Zuständigkeitsmangel also nicht kausal wäre.

Ohne Erfolg bemängelt der Kläger auch, dass es an der nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderlichen Zustimmung der Staatsanwaltschaft fehle. Die zuständige Staatsanwältin bei dem Landgericht A-Stadt hat mit Schreiben vom 19.10.2006 und nochmals mit Schreiben vom 17.11.2006 der Ausweisung des Klägers konkludent zugestimmt. In beiden Schreiben wird der Beklagte von der Staatsanwaltschaft nach deren Kenntnisnahme von der Ausweisungsverfügung um Mitteilung gebeten, sobald die Ausweisung bestandskräftig wird. Damit wurde zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsanwaltschaft mit der Ausweisung einverstanden war, und es lediglich noch um eine Abstimmung bezüglich des Zeitpunktes der Abschiebung ging.

2.) Die Ausweisung ist auch in materieller Hinsicht fehlerfrei.

Gemäß § 53 Nr. 1 Alt. 1 AufenthG wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Der Kläger erfüllt diesen Tatbestand durch die Verurteilung vom 19.12.2005 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 10 Monaten. Aus demselben Grund erfüllt der Kläger auch den Tatbestand des § 53 Nr. 2 Alt. 1 AufenthG, wonach ein Ausländer ausgewiesen wird, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Demzufolge war der Kläger zwingend auszuweisen.

Ein besonderer Ausweisungsschutz gemäß § 56 AufenthG steht dem Kläger nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides offensichtlich nicht zu.

Seit dem am 5.9.2006 rechtskräftig gewordenen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist der zuvor bestehende besondere Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG für anerkannte Flüchtlinge im Falle des Klägers nicht mehr gegeben. Infolge des rechtskräftigen Widerrufs der Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, genießt er nicht mehr

im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings. Der Kläger besitzt keinen gültigen Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) mehr, da dieser Ausweis wegen des Widerrufs nicht über den 18.12.2006 hinaus verlängert wurde. Der Status des Klägers als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist mit Rechtskraft des Widerrufs der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erloschen.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang darauf, der Beklagte habe missbräuchlich die Entscheidung über eine Ausweisung verzögert und deshalb sei nicht von einer Ist-Ausweisung nach § 53 AufenthG auszugehen. Gegen die Verfahrensweise des Beklagten ist nichts einzuwenden. Der mit der Verurteilung verbundene Ausweisungstatbestand ist nicht zeitlich beschränkt, so dass ein vorübergehendes Unterbleiben einer Ausweisungsentscheidung nicht dazu führt, dass eine Ausweisung für alle Zukunft ausgeschlossen ist. Die vom Kläger angeführte Pflicht der Ausländerbehörde zur zügigen Entscheidung ist nicht gesetzlich geregelt; soweit sie in den vorläufigen Anwendungshinweisen (Ziffer 53.06.1) zum Ausdruck kommt, dient sie dem öffentlichen Interesse. Unterbleibt die gebotene zügige Entscheidung der Ausländerbehörde zunächst, kommt eine Nachholung der Entscheidung der Pflichterfüllung näher als ein fortwährendes Untätigbleiben; das gilt vor allem dann, wenn aufgrund geänderter Umstände das Gesetz nun nicht mehr nur eine Entscheidung über eine Regelausweisung, sondern eine zwingende Ist-Ausweisung vorsieht.

Es liegt auch keiner der der sonstigen in § 56 Abs. 1 bis Abs. 4 AufenthG geregelten Tatbestände eines besonderen Ausweisungsschutzes I vor.

Auch Art. 8 EMRK steht der Ausweisungsverfügung eindeutig nicht entgegen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Vorliegend ist ausschließlich der Gesichtspunkt des Privatlebens in den Blick zu nehmen, da schutzbedürftige familiäre Kontakte des Klägers in Deutschland nicht ersichtlich sind. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in das Privatleben ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der mit der Ausweisung verbundene Eingriff in das Privatleben des Klägers ist gesetzlich nicht nur vorgesehen, sondern – entsprechend den vorstehenden Ausführungen – auch zwingend und im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das differenzierte deutsche Rechtssystem zur Verfügung von Ausweisungen dem Standard der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht und insbesondere nach nationalem Recht zwingende Ausweisungen nicht gegen dieses höherrangige Recht verstoßen (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 14.08.2007, AN 19 K 07.00511). Das erkennende Gericht vermag auch bei individueller Betrachtung der Verhältnismäßigkeit des hier in Rede stehenden Eingriffs

unter Einbeziehung der persönlichen Verhältnisse des Klägers keinerlei Ansatzpunkt für die Annahme zu erkennen, dass die hier verfügte Ausweisung unverhältnismäßig sein könnte. Ein solcher Gesichtspunkt ist vom Kläger auch nicht geltend gemacht worden.

Eine Ausweisung ist mit Art. 8 EMRK vereinbar, wenn eine Abwägung zwischen dem durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Interesse des Ausländers an seinem ungestörten Privat- und Familienleben und den nach Art. 8 Abs. 2 EMRK berücksichtigungsfähigen Ausweisungsgründen ergibt, dass die Ausweisungsgründe schwerer wiegen. Eine Ausweisung zur Verhinderung strafbarer Handlungen ist dabei umso eher gerechtfertigt, je schwerwiegender die vom Ausländer bereits begangenen Straftaten und je weniger eng seine familiären Bindungen sind. Eine Ausweisung kommt daher insbesondere in Betracht, wenn der Ausländer schwerwiegende Straftaten – insbesondere Drogendelikte – begangen hat, volljährig ist, die Verhältnisse im Heimatstaat kennt und die Heimatsprache beherrscht (vgl. Ziff. 53.0.5.3.2. der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum AufenthG und zum FreizügG/EU v. 22.12.04).

Dies ist vorliegend der Fall. Der volljährige Kläger hat eine besonders schwerwiegende Straftat, nämlich ein Verbrechen aus dem Bereich der Drogendelikte begangen, nachdem er bereits zuvor mehrfach in erheblicher Weise straffällig geworden war ( u. a. Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.). Er hat die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mehrfach und teilweise schwerwiegend verletzt und sich damit nicht in das Land eingefügt, das ihm in der Zeit der Not als Flüchtling Schutz geboten hat. Da er in seinem Heimatstaat aufgewachsen ist – den er im Alter von 20 Jahren verließ – kennt er die dortigen Verhältnisse und beherrscht die Heimatsprache. Der gebotenen Rückkehr steht daher nichts entgegen.

Bezüglich der Abschiebungsandrohung, die auf § 59 AufenthG beruht, sind rechtliche Bedenken weder vorgetragen worden, noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.